



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**  
**GZ 10.016/95-1.7/93**

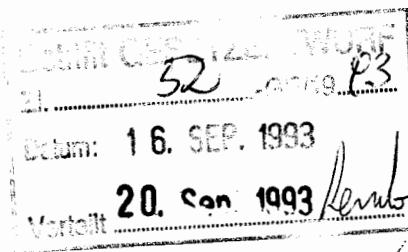
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Grundbuchsgesetz und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert werden;

Sachbearbeiter  
VB I/a Dr. Meinhart  
Tel.-Nr.: 515 95/2294  
Fax.-Nr.: 515 95/3270

**Stellungnahme**

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien



Das Bundesministerium für Landesverteidigung beeht sich in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Grundbuchsgesetz und das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert werden, zu übermitteln.

9. September 1993  
Für den Bundesminister:  
Schlifner

**25 Beilagen**

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Lede*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG  
GZ 10.016/95-1.7/93

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Grundbuchsgesetz und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch geändert werden;

Sachbearbeiter  
VB I/a Dr. Meinhart  
Tel.-Nr.: 515 95/2294  
Fax.-Nr.: 515 95/3270

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1  
1011 Wien

Zu dem mit do. Note vom 12. Juli 1993, GZ 96 239/7-IX/6/93, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Vermessungsgesetz, das Liegenschaftsteilungsgesetz, das Grundbuchsgesetz und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch geändert werden, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung wie folgt Stellung:

**A) Zum Entwurf eines Vermessungsgesetzes:**

1. Zu Art. I Z 15 (§ 8):

Gemäß § 8 Z 2 lit. a dient der Grenzkataster zur Ersichtlichmachung der Nutzungsarten; nach § 8 Z 2 lit. e sind auf bestimmte räumliche Grenzen beschränkte Dienstbarkeiten im Grenzkataster ersichtlich zu machen.

Insbesondere die letztere Bestimmung würde dazu führen, daß die genaue Lage von militärischen Sonderbauten, für die Dienstbarkeiten zugunsten der Heeresverwaltung bestehen und die in der Natur selbst nicht erkennbar sind, in

- 2 -

Hinkunft dem Grenzkataster zu entnehmen und damit öffentlich zugänglich wäre. Dieser Umstand ist aber mit den Erfordernissen der militärischen Geheimhaltung keinesfalls zu vereinbaren. Aus diesem Grund wären insbesondere bei der Ersichtlichmachung von Dienstbarkeiten im Grenzkataster die militärischen Interessen unbedingt zu berücksichtigen.

Dem § 8 Z 2 sollte daher nach der lit. f - in der nächsten Zeile und hinausgerückt - noch folgender Satzteil angefügt werden:

"soweit nicht militärische Interessen entgegenstehen."

## 2. Zu Art. I Z 64:

Die gegenständliche Entwurfssatzung des § 48 Abs. 1 beinhaltet im Gegensatz zum derzeit geltenden Wortlaut des § 48 Abs. 1 des Vermessungsgesetzes keine Einschränkung der Weitergabe von diversen Vermessungsunterlagen aus militärischen Interessen.

Die derzeit geltende Ausnahmebestimmung zugunsten der militärischen Landesverteidigung stellt ein unabdingbares Erfordernis für die Erfüllung der verfassungsgesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres dar und sollte daher jedenfalls beibehalten werden.

§ 48 Abs. 1 erster Satz des Vermessungsgesetzes hätte daher wie folgt zu beginnen:

"§ 48. (1) Die Vermessungsbehörden geben, soweit nicht militärische Interessen entgegenstehen, gegen Kostenersatz ab:

....."

- B) Gegen die vorgesehenen Änderungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes, des Grundbuchsgesetzes und des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bestehen vom Standpunkt der ho. Ressortinteressen keine Einwände.

- 3 -

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Kopien dieser Stellungnahme übermittelt.

9. September 1993  
Für den Bundesminister:  
S c h l i f e l n e r

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Lidl*